

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (Europa) **(WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN)**

1. **Anwendung.** Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („**Geschäftsbedingungen**“) werden hiermit in das Angebot, die Rechnung oder ein anderes Dokument aufgenommen, an das sie angeheftet oder referenziert werden („**Order**“ und zusammen mit den Geschäftsbedingungen dem „**Vertrag**“), und beziehen sich auf den Kunden, Besitzer oder seinen Vertreter („**Käufer**“) und den in der Order genannten Verkäufer („**Verkäufer**“). Alle vom Käufer getätigten Käufe sowie alle Verkäufe durch den Verkäufer beschränken sich ausdrücklich auf die Geschäftsbedingungen und gelten nur bei Annahme dieser Geschäftsbedingungen. Der Verkäufer lehnt alle Regelungen, die zusätzlich zu den Geschäftsbedingungen oder abweichend von diesen Geschäftsbedingungen formuliert werden, ab und weist diese zurück. Dies gilt für alle Regelungen, die möglicherweise in der Bestellung des Käufers, einer Rückmeldung oder Bestätigung des Käufers, einem Schriftstück oder einer anderen vorherigen oder späteren Mitteilung des Käufers an den Verkäufer vorkommen, sofern diese Regelungen nicht ausdrücklich schriftlich vom Verkäufer vereinbart und unterschrieben worden sind. Im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen bezieht sich der Begriff „**Waren**“ auf die in der Order genannten Waren, Materialien und Geräte sowie alle Geräte oder anderen Materialien, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen geliefert/bereitgestellt werden, und der Begriff „**Dienstleistungen**“ bezieht sich auf die in der Order genannten Dienstleistungen sowie auf alle zusätzlichen Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit den Waren erbracht werden. Die hier nicht definierten Begriffe haben die in der Order beschriebene Bedeutung.

2. **Angebote und Preise.** Soweit im Angebot des Verkäufers nicht ausdrücklich anders festgelegt, sind die Preise frei Frachtführer (Free Carrier, FCA) am in der Order genannten Standort des Verkäufers gemäß den Incoterms 2010. Preisänderungen sind vorbehalten und werden vom Verkäufer angekündigt. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Preiserhöhungen mit entsprechender Benachrichtigung des Käufers vorzunehmen. Sobald der Verkäufer eine Preiserhöhung ankündigt, werden alle aktuellen Auftragseingänge und noch offenen Auftragsbestände 30 Tage nach dem Benachrichtigungsdatum auf den neuen Preis geändert, und für alle noch nicht verschickten Aufträge gilt dann der neue Preis. Alle schriftlichen Angebote verlieren 30 Kalendertage nach ihrem Erstellungsdatum automatisch ihre Gültigkeit und erlöschen durch Kündigung innerhalb dieser Frist. Die Angebote dürfen keinen Drittparteien offengelegt oder zur Vorbereitung einer Angebotsanforderung für Waren verwendet werden, die den vom Verkäufer angebotenen Waren ähneln oder eine Alternative dazu darstellen. Die Preise für die Waren und Dienstleistungen sind zuzüglich aller städtischen Abgaben, regionalen und nationalen Verbrauchssteuern, einschließlich aller Steuern auf die Herstellung, den Verkauf, Empfang, Bruttoeinnahmen, Berufstätigkeit, Nutzung und ähnlicher Steuern. Sofern zutreffend, wird eine derartige Steuer / werden derartige Steuern auf der Rechnung als separate Gebühr ausgewiesen, die vom Käufer zu zahlen ist.

3. **Verzögerungen.** Der Verkäufer bemüht sich im zumutbaren Umfang, das vom Käufer gewünschte Lieferdatum einzuhalten; allerdings kann der Verkäufer kein spezifisches Lieferdatum gewährleisten. Zudem unterliegen die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen den folgenden Faktoren und sind von diesen abhängig: Verzögerungen, die direkt oder indirekt verursacht wurden durch oder in irgendeiner Weise entstehen aufgrund von Bränden, Überströmungen, Unfällen, wetterbezogenen Ereignissen, Krankheiten, Unruhen, Naturereignissen, Kriegen, staatlichen Interventionen, Embargen, Prioritäten, Reglementen, Streiks, Arbeitskonflikte, Arbeitskräftemangel, Knappheit von Treibstoff oder Energie, Materialien oder Lieferungen, Transportverzögerungen, Einhaltung von Rechtsvorschriften, Gesetzesbestimmungen, Anordnungen, Vorschriften, Verordnungen, Verfügungen oder Aufforderungen einer föderalen, staatlichen, provinziellen oder örtlichen Regierungseinheit oder einem Beamten, einer Abteilung, Vertretung oder einem entsprechenden Ausschuss, der Produktionsplanung des Verkäufers oder einer / mehrerer anderer Ursachen (ungeachtet der Frage, ob diese in ihrer Art den vorstehend genannten Ereignissen ähneln), die sich dem Einflussbereich des Verkäufers entziehen. In diesen Fällen ist der Verkäufer in keiner Weise für Verluste oder Schäden haftbar, die dem Käufer in diesem Zusammenhang entstehen. Sollte eins dieser Ereignisse eintreten, ist der Verkäufer berechtigt, den Vertrag nach eigenem Ermessen gänzlich oder teilweise zu kündigen, ohne dass damit eine Haftbarkeit

einhergeht.

4. **Teillieferungen.** Alle Warenlieferungen durch den Verkäufer können die genaue vom Käufer bestellte Menge um bis zu 10% über- oder unterschreiten, wobei der Preis für die Order gegebenenfalls um die jeweilige Menge gekürzt oder erhöht wird. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Teillieferungen zu erbringen. Alle diese Teillieferungen werden separat fakturiert und bis zum Fälligkeitstermin bezahlt, ohne Berücksichtigung weiterer Lieferungen. Sollte bei einer Teillieferung eine Lieferverzögerung eintreten, befreit dies den Käufer nicht von seiner Verpflichtung zur Annahme der verbleibenden Lieferungen.
5. **Abrufmenge.** Die gesamte Abrufmenge der Waren für die Preisangabe, sofern zutreffend, muss für den Versand angefordert werden. Wenn mehrere Sendungen erforderlich sind, müssen alle angeforderten Sendungen innerhalb von 60 Kalendertagen nach Aufgabe der Bestellung stattfinden. Planungsänderungen durch den Verkäufer beeinflussen die angegebenen Preise für den Käufer nicht. Die Fakturierung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Käufer alle geplanten Sendungen akzeptiert. Wenn Sendungen storniert werden oder die Menge verringert wird, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Preise auf Basis des tatsächlichen Versandvolumens in Rechnung zu stellen, das die fraglichen Anforderungen erfüllt.

Letzte Aktualisierung am 5.1.2019

6. **Lagerung.** Im Fall einer vom Käufer verursachten Verzögerung beim Versand der Waren kann der Verkäufer die Waren einlagern; in diesem Fall zahlt der Käufer alle Bearbeitungs- und Versicherungskosten sowie die Lagergebühren. Der Käufer zahlt diese Gebühren sofort beim Erhalt der entsprechenden Rechnung; seine Zahlung für gelagerte Waren entspricht den ursprünglich vom Verkäufer spezifizierten Bedingungen.
7. **Eigentumsübertragung.** Das Eigentumsrecht an den Waren geht zu dem Zeitpunkt vom Verkäufer an den Käufer über, wo die Verlustgefahr gemäß den gültigen Incoterms vom Verkäufer an den Käufer übergeht.
8. **Stornierung, Planungsänderung und Rücksendungen.** Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers dürfen die Bestellungen nicht storniert oder umgeplant werden, und die Waren dürfen nicht retourniert werden.
9. **Garantie.**
 - a. Der Verkäufer gewährleistet gegenüber dem Käufer für einen Zeitraum von einem Jahr* ab dem Versanddatum der Waren an den Käufer, dass (i) die Waren den zum Zeitpunkt des Warenversands an den Käufer gültigen Spezifikationen des Verkäufers für die Waren entsprechen und dass (ii) die Waren keine Material- oder Fertigungsfehler aufweisen. Die alleinige Haftung des Verkäufers für einen Verstoß gegen die Garantie gemäß diesem Absatz, die der Verkäufer bestätigt, beinhaltet die Reparatur oder den Ersatz der defekten oder fehlerhaften Waren nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten, wobei diese in einen Zustand versetzt werden, der den Garantiezusagen entspricht.

*90 Tage für Polymicro-Waren
 - b. Der Verkäufer gewährleistet gegenüber dem Käufer für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Beendigung der Dienstleistungen, dass die Dienstleistungen fachgerecht und gemäß den vereinbarten Spezifikationen durchgeführt werden.
 - c. Eventuelle Ersatzwaren oder neu erbrachte Dienstleistungen unterliegen einer Garantie für die verbleibende Dauer der vorstehend genannten Garantiezeit.

- d. IN DEM NICHT DURCH GESETZE UNTERSAGTEN AUSMAß WERDEN KEINE WEITEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEZUSAGEN ERTEILT, SOFERN NICHT IN DIESEM ABSCHNITT AUSDRÜCKLICH DARGELEGT; DER VERKÄUFER WEIST ALLE IMPLIZITEN ZUSICHERUNGEN IN BEZUG AUF DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT BEZIEHUNGSWEISE DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN VERWENDUNGSZWECK ZURÜCK. DER VERKÄUFER WEIST ALLE GARANTIEZUSAGEN IN BEZUG AUF DIE QUALITÄT, DIE KAPAZITÄT, DIE EFFIZIENZ, DEN ZUSTAND ODER DIE LEISTUNG DER WAREN ZURÜCK, SOFERN NICHT AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH VOM VERKÄUFER VEREINBART UND UNTERSCHRIEBEN.
- e. DER VERKÄUFER WEIST AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGSVERPFLICHTUNGEN ZURÜCK, SOFERN DIE FEHLER/DEFEKTE AUF EIN VERSAGEN AUFGRUND (I) DER MODIFIKATION DER WAREN ODER DIENSTLEISTUNGEN DURCH DEN KÄUFER ODER SEINEN KUNDEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND, (II) DURCH UNSACHGEMÄßE HANDHABUNG, LAGERUNG, INSTALLATION, WARTUNG ODER AUF DIE NICHTEINHALTUNG DER ANERKANNTEN INDUSTRIEPRAKXIS BEZIEHUNGSWEISE DER SPEZIFISCHEN ANWEISUNGEN DES VERKÄUFERS VERURSACHT WURDEN, (III) DER KÄUFER DIE WAREN OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DES VERKÄUFERS VERWENDET ODER REPARIERT HAT ODER DEN GEGENSTAND DER DIENSTLEISTUNGEN NACH DER ENTDECKUNG DES MANGELS OHNE DIE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG DES VERKÄUFERS GEÄNDERT HAT, (IV) DER KÄUFER SICH WEIGERT, DEM VERKÄUFER DIE INSPEKTION DER WAREN BEZIEHUNGSWEISE DES GEGENSTANDS DER DIENSTLEISTUNGEN ZU GESTATTEN BEZIEHUNGSWEISE IHM DEN ZUGANG ZU DEN BETRIEBSDATEN ZUR BESTIMMUNG DER ART DES BEANSTANDETEN MANGELS VERWEHRT; (V) DER KÄUFER SEINEN PFLICHTEN NICHT NACHKOMMT ODER (VI) EIN ANDERER GRUND VORLIEGT, DER SICH DEM EINFLUSSBEREICH DES VERKÄUFERS ENTZIEHT. WAREN, DIE NICHT VOM VERKÄUFER HERGESTELLT WURDEN, UNTERLIEGEN LEDIGLICH DEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER LIEFERANTEN DES VERKÄUFERS. DER VERKÄUFER ÜBERTRÄGT HIERMIT DEM KÄUFER ALLE RECHTE IM ZUSAMMENHANG MIT DEN ENTSPRECHENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DES LIEFERANTEN; ALLERDINGS UNTERSTÜTZT DER VERKÄUFER DEN KÄUFER IN ANGEMESSENEM UMFANG BEI DER DURCHSETZUNG DIESER RECHTE.
10. **Forderungen.** Die Retournierung von Produkten an den Verkäufer bedarf einer Genehmigung zur Materialrücksendung (Return Material Authorization) des Verkäufers. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers können keine Forderungen für die Arbeit, Nacharbeit, den Transport oder andere Ausgaben des Käufers geltend gemacht werden. Wenn die Waren der im vorstehenden Abschnitt über die ausdrückliche Garantievereinbarung spezifizierten Gewährleistung nicht entsprechen, schickt der Käufer diese nicht zurück, sondern unterrichtet den Verkäufer innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen davon, und zwar unter Angabe aller Einzelheiten zur Unterstützung seiner Forderung. Der Verkäufer kann dann die beanstandeten Waren nach eigenem Ermessen ersetzen, sobald sie zurückgeschickt worden sind, oder den Preis angemessen und rasch verringern. DER VERKÄUFER ERTEILT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG BEZIEHUNGSWEISE GARANTIE IN BEZUG AUF SEINE TECHNISCHE BERATUNG IM ZUSAMMENHANG MIT DER INSTALLATION ODER DER VERWENDUNG DER IN DIESEM ZUSAMMENHANG VERKAUFTEN WAREN.
11. **Verzug.** Beim Eintritt eines der folgenden Ereignisse: (a) Wenn der Verkäufer oder ein angeschlossenes Unternehmen des Verkäufers bis zu dem Fälligkeitsdatum der fraglichen Zahlung gemäß dem Vertrag keine Zahlung vom Käufer oder einem angeschlossenen Unternehmen des Käufers erhalten hat und dieses Versäumnis nicht innerhalb eines Zeitraums von drei Werktagen nach dem Eingang einer

schriftlichen Anmahnung der fraglichen Nichtzahlung vom Verkäufer beim Käufer behoben wird; (b) wenn der Käufer oder Verkäufer einer anderen Verpflichtung (mit Ausnahme der Bereitstellung von Leistungssicherungen (Performance Assurances gemäß der Begriffsbestimmung im Abschnitt 16) gemäß dem Punkt (d) weiter unten) und dieses Versäumnis nicht innerhalb von 30 Tagen nach der entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung entschuldigt oder behoben wird; (c) im Fall einer Insolvenz; oder (d) wenn der Käufer nicht rechtzeitig eine Vorauszahlung leistet oder eine Leistungssicherung (Performance Assurance) stellt, dann kann die nicht säumige Partei nach eigenem Ermessen und ohne vorherige Benachrichtigung der säumigen Partei (über die vorstehenden Ausführungen hinaus) eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen ergreifen: (x) die Vertragserfüllung ausstellen; oder (y) den Vertrag auflösen, wobei alle Verpflichtungen der säumigen Partei, einschließlich eventuell fälliger Zahlungen oder Lieferungen, nach dem Ermessen der nicht säumigen Partei mit sofortiger Wirkung fällig und zahlbar oder lieferbar werden, wo anwendbar. Wenn der Verkäufer aufgrund eines Versäumnisses des Käufers die Vertragserfüllung ausstellt und die Lieferung der Waren gemäß der vorstehenden Regelung zurückhält, kann er die Waren an eine Drittpartei verkaufen oder sie verschrotten und von den entsprechenden Erlösen - sofern vorhanden - den Kaufpreis sowie alle angemessenen Kosten abziehen, die auf das vorstehend genannte Versäumnis des Käufers zurückzuführen sind, einschließlich aller Kosten im Zusammenhang mit dem Transport (einschließlich Liegegebühren sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit den Schiffen oder dem Versand), der Lagerung und dem Verkauf der Waren. Die genannten Rechte, einschließlich der spezifischen Vertragserfüllung, sind kumulativ und alternativ und gelten zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln, auf die die nicht säumige Partei einen gesetzlichen oder billigeitsrechtlichen Anspruch hat. Die nicht säumige Partei ist berechtigt, von der säumigen Partei die Erstattung aller Gerichtskosten, angemessenen Anwaltsgebühren und Ausgaben zu fordern, die der nicht säumigen Partei aufgrund des Versäumnisses der säumigen Partei entstanden sind, zuzüglich aller Zinszahlungen auf die ausstehenden Forderungen gemäß Abschnitt 16 (ZAHLUNGSBEDINGUNGEN). Zudem hat der Verkäufer Anspruch auf die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in Bezug auf die Waren, bis der Verkäufer die vollständige Zahlung erhalten hat. „Insolvenz“ bezieht sich auf das Auftreten eines der folgenden Ereignisse im Zusammenhang mit dem Käufer oder Verkäufer:

(a) Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder anderweitige Genehmigung, Autorisierung oder Ermächtigung zur Einleitung eines Verfahrens oder Erhebung eines Klageanspruchs nach einem Konkurs-, Insolvenz-, Umstrukturierungsgesetz oder ähnlichen Rechtsvorschriften; (b) Vornahme einer Abtretung oder Ergreifen besonderer Maßnahmen im Interesse der Gläubigergemeinschaft; (c) Einbringung eines Konkursantrags gegen die fragliche Partei, sofern dieser Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach diesem Antrag zurückgezogen oder abgelehnt wird; (d) Konkurs oder Insolvenz einer der Parteien in anderer Weise (aufgrund welchen Nachweises auch immer); (e) Bestellung eines Insolvenzverwalters, Verwalters, Sachwalters, Konkursverwalters, Treuhänders, eines gesetzlichen Betreuers oder eines ähnlichen Beamten für eine der Parteien oder einen wesentlichen Anteil ihres Eigentums beziehungsweise Vermögens; oder (f) generelle Unfähigkeit der fraglichen Partei, die Schulden bis zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

12. **Haftungsbeschränkung.**

- a. KEINE DER PARTEIEN KANN GEGENÜBER DER ANDEREN PARTEI ODER GEGENÜBER EINER DRITTPARTEI FÜR DIE KOSTEN DER BESCHAFFUNG VON ERSATZWAREN ODER ERSATZDIENSTLEISTUNGEN BEZIEHUNGSWEISE FÜR ENTGANGENE GEWINNE, NUTZUNGSAusFÄLLE, DATENVERLUSTE ODER MITTELBARE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, INDIREKTE SCHÄDEN ODER BESONDERE SCHÄDEN - SEI ES AUS DEM VERTRAG, WEGEN UNERLAUBTER HANDLUNG, AUS GARANTIE ODER ANDEREN GRÜNDEN - HAFTBAR GEMACHT WERDEN, DIE SICH IN WELCHER WEISE AUCH IMMER AUS DIESEM VERTRAG ODER EINEM ANDEREN DAMIT VERBUNDENEN VERTRAG ERGEBEN, AUCH WENN DIE FRAGLICHE PARTEI IM VORAUS AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.
- b. KEINESFALLS KANN DIE KUMULATIVE HAFTUNG DES VERKÄUFERS UND DER

IHM ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN EINEN BETRAG ÜBERSTEIGEN, DER AUF DEN GERINGEREN DER FOLGENDEN BETRÄGE BEGRENZT IST: (1) DIE VOM VERKÄUFER IN DEN ZWÖLF MONATEN UNMITTELBAR VOR DER ERSTEN FORDERUNG DES KÄUFERS GEMÄSS DIESER ORDER ERHALTENEN ZAHLUNGEN, ODER (2) 500.000 EURO, DIE AUFGRUND EINER GEWÄHRLEISTUNG, GARANTIE, EINES VERTRAGES, FAHRLÄSSIGKEIT, EINER VERSCHULDENSUNABHÄNGIGEN HAFTUNG, FREISTELLUNG, VERTEIDIGUNG ODER EINER ANDEREN URSACHE BEZIEHUNGSWEISE EINER KOMBINATION VON GRÜNDEN WELCHER ART AUCH IMMER ENTSTEHEN. ALLE BETRÄGE AUS VERSICHERUNGEN, OBLIGATIONEN UND BANKGARANTIEN ODER KREDITBRIEFEN, DIE DIE VERSICHERUNGEN DEM KÄUFER ZAHLEN, DIE SICH AUS BÜRGSCHAFTEN ODER DEN BANKEN DES VERKÄUFERS BEZIEHUNGSWEISE DER IHM ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN ERGEBEN, WERDEN GEGEN DIE VORSTEHEND GENANNT BEGRENZUNG ANGERECHNET UND VERRINGERN DIE HÖHE DER KUMULATIVEN HAFTUNG DES VERKÄUFERS UND DER IHM ANGESCHLOSSENEN UNTERNEHMEN.

- c. DIESE EINSCHRÄNKUNGEN GELTEN UNABHÄNGIG VON EINER GRUNDLEGENDEN VERLETZUNG, AUCH DANN, WENN EIN IN DIESER VEREINBARUNG EINGERÄUMTER BESCHRÄNKTER RECHTSBEHELFE SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT HAT. DIE RECHTSBEHELFE DES KÄUFERS BESCHRÄNKEN SICH AUF DIE HIER GENANNTEN RECHTSMITTEL. DIESE RECHTSMITTEL VERFEHLEN IHREN WESENTLICHEN ZWECK NICHT, DA DEM KÄUFER LEDIGLICH DIE HIER GENANNTEN RECHTSMITTEL ZUSTEHEN. ALLE ANDEREN RECHTSBEHELFE (EINSCHLIEßLICH EVENTUELLER ILLEGALER RECHTSMITTEL) SIND AUSGESCHLOSSEN UND DER KÄUFER VERZICHTET UNWIDERRUFLICH DARAUF. KEINE IN DIESEM VERTRAG ENTHALTENE BESTIMMUNG KANN DIE HAFTUNG BEI TODESFÄLLEN ODER PERSONENSCHÄDEN AUFGRUND EINER FAHRLÄSSIGKEIT DES VERKÄUFERS ODER EINEM BETRUG DES VERKÄUFERS, BETRÜGERISCHER FALSCHDARSTELLUNG ODER VERLETZUNG VON BEDINGUNGEN GEMÄß ABSCHNITT 12 DES VERKAUFGÜTERGESETZES (SALE OF GOODS ACT) 1979 - SOFERN ZUTREFFEND - BESCHRÄNKEN.

13. Schutzrechtsverletzungen.

- a. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von und gegen alle Ansprüche, Klagen und Verfahren (zusammen als „**Forderungen**“ bezeichnet) gegen den Käufer zu entschädigen, zu verteidigen und freizustellen und für alle unmittelbaren Schäden, die sich direkt aus den Forderungen im Zusammenhang mit der Behauptung ergeben, dass die Waren die geistigen Eigentumsrechte einer Drittpartei verletzen. Der Verkäufer übernimmt keinerlei Haftung für eine solche Verletzung, insofern als die fragliche Verletzung auf (i) die Nutzung der Waren in Kombination mit anderen Produkten zurückzuführen ist, die nicht vom Verkäufer geliefert wurden, wenn die Verletzung nur durch diese Kombination verursacht wird, (ii) nicht vom Verkäufer durchgeführte oder genehmigte Änderung oder Modifikation der Waren zurückzuführen ist, sofern die fragliche Verletzung nur aufgrund dieser Änderung oder Modifikation entstanden ist, (iii) die Einhaltung der Spezifikationen des Käufers durch den Verkäufer zurückzuführen ist, wenn der Verstoß lediglich auf dieser Einhaltung beruht, oder (iv) die Nichteinhaltung der Anweisungen des Verkäufers durch den Käufer zurückzuführen ist, die als unabdingbar gelten, um eine Verletzung durch das Produkt / die Produkte zu vermeiden, sofern keine solche Verletzung aufgetreten wäre, wenn sich der Käufer an die Anweisungen des Verkäufers gehalten hätte. Der Käufer verpflichtet sich, den Verkäufer sowie seine Manager, Direktoren, Mitarbeiter, Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger (gemeinsam „**Entschädigungsberechtigte**“ genannt) vor allen Forderungen und gegen alle Forderungen von Drittparteien gegen den Entschädigungsberechtigten zu entschädigen, zu verteidigen und freizustellen, die aufgrund von Forderungen aufgrund von Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen (i) bis einschließlich (iv) geltend gemacht werden.

- b. Wird eine Verletzung festgestellt, wird der Verkäufer nach eigenem Ermessen zusätzlich zur Freistellung eine der folgenden Maßnahmen ergreifen: (i) alle Rechte erwerben, die erforderlich sind, um die Herstellung, den Verkauf, den Import und die Nutzung der Waren des Verkäufers zu ermöglichen, (ii) die Waren des Verkäufers so modifizieren oder ersetzen, dass sie keine Verletzung mehr darstellen; oder wenn (i) und (ii) keine wirtschaftlich vernünftigen Alternativen darstellen, (iii) den vom Käufer gezahlten Kaufpreis für alle Artikel des Verkäufers erstatten, die eine Verletzung darstellen und an den Verkäufer retourniert worden sind.
14. **Geistige Eigentumsrechte.** Jede der Parteien hat oder besitzt geistige Eigentumsrechte, die vor Beginn dieses Vertrags oder unabhängig von diesem Vertrag entwickelt oder erworben wurden, und die Parteien behalten ihre jeweiligen geistigen Eigentumsrechte und sowie alle Verbesserungen oder Erweiterungen dieser Rechte. Der Verkäufer behält alle (eingetragenen oder nicht eingetragenen) geistigen Eigentumsrechte, einschließlich aller Handelsmarken, Patente und Urheberrechte an den Dokumenten, Zeichnungsrechte, Designrechte, entwickelten Programme, Software, Modelle und weiterer Daten, die im Lauf des Vertrags bereitgestellt oder entwickelt werden. Der Verkäufer gewährt dem Käufer auf Aufforderung des Käufers eine nichtexklusive, nichtübertragbare gebührenfreie Lizenz zur Nutzung derselben lediglich für Zwecke des Betriebs und der Pflege der Waren durch den Käufer.
15. **Änderungen der Spezifikationen oder Zeichnungen.** Alle zusätzlichen Kosten, die dem Verkäufer aufgrund der Änderung der Spezifikationen oder Zeichnungen entstehen, und die Kosten aller Waren und Dienstleistungen, die über die Vorgaben im Vertrag hinausgehen, werden zusätzlich zum Kaufpreis in Rechnung gestellt und sind vom Käufer zu zahlen.
16. **Zahlungsbedingungen und Widerruf eines Überweisungsauftrags.** Die Rechnungen sind netto 30 Tage ab dem Rechnungsdatum zu zahlen. Wenn das Fälligkeitsdatum kein Werktag ist, muss der Verkäufer die fragliche Zahlung am nächsten Werktag nach diesem Fälligkeitsdatum erhalten. Jede Warensendung und jede Erbringung von Dienstleistungen ist eine eigene Transaktion und entsprechend sind die Zahlungen zu erbringen. Alle ausstehenden Forderungen, die der Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu zahlen hat, können zu einem jährlichen Zinssatz von 12% ab dem Fälligkeitsdatum der Zahlung bis zu ihrer vollständigen Begleichung verzinst werden. In diesem Fall kann auch der höchste gesetzliche Zinssatz erhoben werden, wobei der geringere Betrag maßgeblich ist. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, einen dem Käufer eingeräumten Kredit jederzeit zu widerrufen, wenn der Käufer die Waren nicht rechtzeitig bezahlt oder aus einem anderen Grund, den der Verkäufer für gut und ausreichend erachtet. In diesem Fall ist alle folgenden Sendungen bei der Lieferung zu zahlen. Zudem kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, auf entsprechende Aufforderung hin höchstens drei Werktage vor der geplanten Warenlieferung oder Erbringung von Dienstleistungen eine Sicherheitsleistung in Form von Bargeld oder in Form eines Kreditbriefs / entsprechender Kreditbriefe in einer Form und von einer Akkreditivbank zu stellen, die für den Verkäufer akzeptabel ist (zusammen „**Leistungssicherungen** („**Performance Assurances**“) genannt).
17. **Software.** Wenn die Waren oder Dienstleistungen den Zugang zu einer (auf den Waren installierten oder anderweitig verfügbaren) Computersoftware („**Software**“) beinhalten, verpflichtet sich der Käufer zur Beachtung und Einhaltung der neuesten standardmäßigen Lizenzvereinbarung des Verkäufers für die fragliche Software (auf Wunsch verfügbar).
18. **Rechtsvorbehalt.** Die Zahlung eines „Werkzeugkostenanteils“ oder ähnlicher Kosten durch den Käufer beinhaltet, bedeutet dies nicht, dass der Käufer dadurch ein Recht oder einen Anspruch erwirbt, und der Verkäufer besitzt das uneingeschränkte Recht und die Befugnis, identische Maschinen beziehungsweise Waren herzustellen, zu nutzen und an andere zu verkaufen oder entsprechende Dienstleistungen für andere zu erbringen.
19. **Export Compliance.**
- a. Der Käufer bestätigt hiermit die vollständige Beachtung und Einhaltung aller in Japan, den

USA, der EU und anderen Ländern gültigen Sanktionen und Exportkontrollgesetze sowie Verordnungen, einschließlich der Verordnungen des U.S. Treasury Department's Office of Foreign Assets Control („OFAC“), des Department of State, der ITAR-Verordnungen und der U.S. Commerce Department's Bureau of Industry and Security. Insbesondere gewährleistet der Käufer, dass er keinesfalls - weder direkt noch indirekt - Produkte, Dienstleistungen, Software, Quellcode oder Technologie (zusammen als „Waren“ bezeichnet), die er gemäß diesem Vertrag vom Verkäufer erhalten hat, an eine Person, Körperschaft oder ein Ziel verkaufen, bereitstellen, exportieren, reexportieren, übertragen, umleiten, verleihen, leasen, übergeben oder anderweitig darüber verfügen wird, für eine Tätigkeit oder einen Nutzungszweck, der gemäß den Rechtsvorschriften oder Verordnungen der Vereinigten Staaten verboten ist, ohne vorher die Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden einzuholen, einschließlich - jedoch nicht ausschließlich - des Dept. of State und/oder Dept. of Commerce, wie es von den fraglichen Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben ist.

- b. Gemäß den Gesetzen der USA verpflichtet sich der Käufer zudem, alle Kunden und Geschäftspartners auf Basis aller relevanten Sanktionslisten der USA, der EU und der kanadischen Regierung in Bezug auf Personen zu überprüfen, denen die Exportrechte verweigert wurden oder die in anderer Weise Handels-, Export-, oder Finanzsanktionen unterliegen, einschließlich der SDN-OFAC-Liste des U.S. Treasury Department, der Denied Persons List und der Entity List des U.S. Department of Commerce „BIS“, der DPL des U.S. State Department, der Canadian DPL und der EU Consolidated List, bevor er einer Person Waren liefert oder dies zusagt.
- c. Der Käufer bestätigt und vereinbart, dass das Recht des Verkäufers zur Lieferung bestimmter Produkte an den Käufer den gültigen Sanktionen sowie Exportkontrollgesetzen und Verordnungen unterliegt und von diesen abhängig ist; wobei der Verkäufer nicht dafür haftet, sich in einer Weise zu verhalten, die nach Auffassung des Verkäufers den fraglichen Gesetzen und Verordnungen entspricht.

20. **Gesetze zur Bekämpfung von Schmiergeldzahlungen und Korruption.** Alle Vertragsparteien sichern zu und gewährleisten die Beachtung und Einhaltung aller gültigen Gesetze zur Bekämpfung von Schmiergeldzahlungen und Korruption sowie entsprechender Verordnungen Japans, der USA und anderer Länder, einschließlich - jedoch nicht ausschließlich - des U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), des U.K. Bribery Act, des OECD-Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung (OECD Anti-Bribery Convention) und des brasilianischen Clean Companies Act. Beide Parteien vereinbaren, die jeweilige Gegenpartei von der Haftung freizustellen und sie von und gegen jedwede Ansprüche bzw. Klagen, Kosten, Haftungsansprüche, Bußgelder, Vertragsstrafen und Schäden zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die der fraglichen Gegenpartei entstehen, einschließlich (jedoch ohne Einschränkung) angemessener Gebühren für Anwälte und Gerichtssachverständige sowie Ausgaben infolge des Verstoßes der fraglichen Partei gegen diese Garantiezusage oder deren Verletzung.

21. **Rechtswahlklausel.** Alle Streitfälle, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder in Bezug auf diesen Vertrag entstehen, einschließlich aller Fragen bezüglich dessen Existenz, Validität oder Beendigung, werden durch ein Schiedsverfahren des internationalen Schiedsgerichtshofes in London (London Court of International Arbitration, LCIA) entschieden, und zwar nach der zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens gültigen Verfahrensordnung. Die LCIA-Schiedsgerichtsordnung wird durch diese Bezugnahme Bestandteil dieser Bestimmungen, sofern hierin nicht anders festgelegt. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen. Dabei ernennt jede Partei einen Schiedsrichter. Die beiden so bestellten Schiedsrichter ernennen den dritten Schiedsrichter, dem der Vorsitz des Schiedsgerichtes zukommt. Kommt eine Partei der Pflicht zur Benennung eines Schiedsrichters nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung über die Bestellung eines Schiedsrichters durch die andere Partei nach, wird der fragliche Schiedsrichter vom LCIA bestellt. Wenn sich die beiden von den Parteien zu ernennenden Schiedsrichter nicht innerhalb von zwanzig Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters auf einen dritten,

vorsitzenden Schiedsrichter einigen können, wird der dritte Schiedsrichter, der als Vorsitzender des Gerichts tätig wird, vom LCIA bestellt. Ort des Schiedsverfahrens ist London, England. Das Schiedsverfahren wird in englischer Sprache durchgeführt und die Entscheidung des Verfahrens durch den Schiedsrichter erfolgt ebenfalls in englischer Sprache. Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das materielle Recht von England und Wales. Die Existenz und der Inhalt des Schiedsverfahrens sowie aller Entscheidungen beziehungsweise Schiedssprüche werden von den Parteien und Mitgliedern des Schiedsgerichts geheimgehalten, sofern und soweit nicht (i) Offenlegung durch eine Partei erforderlich ist, um einer Rechtspflicht nachzukommen, zur Begründung oder zum Schutz rechtlicher Ansprüche oder um in einem nach Treu und Glauben geführten rechtlichen Verfahren vor einem staatlichen Gericht oder einer Institution mit rechtlicher Entscheidungsbefugnis eine Entscheidung zu vollstrecken oder anzugreifen, (ii) mit der vorherigen schriftlichen Genehmigung aller Parteien, (iii) je nach Bedarf zur Vorbereitung der Verteidigung oder Regulierung eines Anspruches im Rahmen dieses Schiedsverfahrens, oder (iv) sofern die fraglichen Informationen bereits öffentlich bekannt sind, wobei diese Gemeinfreiheit nicht infolge eines Verstoßes gegen diese Klausel zustande gekommen ist. Diese Geheimhaltungsklausel ergänzt den Artikel 30 (Vertraulichkeit) der Prozessordnung des internationalen Schiedsgerichtshofes in London (London Court of International Arbitration, LCIA).

22. **Benachrichtigungen.** Alle Benachrichtigungen, Einwilligungen, Mitteilungen oder Übermittlungen gemäß dem Vertrag bedürfen der Schriftform und gelten als am Tag der Lieferung zugegangen, sofern sie persönlich überbracht oder per Fax oder elektronischer Übertragung (mit schriftlicher Bestätigung der vollständigen Übermittlung) übersendet wurden; oder sie gelten als innerhalb von zwei Geschäftstagen zugegangen, wenn sie als Postsendung per Einschreiben mit im Voraus bezahltem Porto und Rückschein an die Partei gesendet wurden, an die sich die Benachrichtigung richtet, unter der im Vertrag genannten Adresse der fraglichen Partei.
23. **Vollständiger Vertrag; Änderung; Verzichtserklärungen.** Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Verhandlungen, Besprechungen und Vereinbarungen bezüglich des Gegenstands dieses Vertrags und stellen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer bezüglich des Gegenstands dieses Vertrags dar. Es gelten keine Übereinkommen, Verpflichtungen und Vereinbarungen, Bedingungen, Angaben oder Gewährleistungen jeglicher Art von einer Partei an die andere, die direkt, indirekt, begleitend, ausdrücklich oder unausgesprochen, mündlich oder schriftlich erfolgen, welche nicht in diesem Vertrag enthalten sind. Keine der Parteien kann eine Ergänzung oder Modifikation beziehungsweise eine Entbindung von jeglicher Bestimmung dieser Vereinbarung fordern, wenn dies nicht in schriftlicher Form von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Keine Verzichtserklärung des Käufers in Bezug auf die Verletzung von Bestimmungen, Bedingungen oder Verpflichtungen gemäß dem Vertrag beinhaltet keinesfalls den Verzicht auf eine fortgesetzte oder weitere Verletzung dieser oder anderer Bestimmungen, Bedingungen oder Verpflichtungen in diesem Zusammenhang.
24. **Elektronische Geschäftsvorgänge.** Der Vertrag kann digital kopiert und auf Computermagnetbändern und Disks gespeichert werden (der „**abgebildete Vertrag**“). Der abgebildete Vertrag (sobald er digital in Papierform neu erstellt worden ist), und jede genaue Kopie sowie alle Computeraufzeichnungen dieses Vertrags, wenn diese als Beweismaterial in Gerichts- oder Schiedsverfahren / Schlichtungsverfahren beziehungsweise Verwaltungsverfahren herangezogen werden, sind in der gleichen Art und Weise und im gleichen Ausmaß zwischen den Parteien zulässig wie andere Geschäftsaufzeichnungen, die in dokumentarischer Form erstellt und aktualisiert worden sind. Keine der Parteien kann aus dem Grund widersprechen, dass die fraglichen Geschäftsaufzeichnungen nicht gemäß einer Beweisregel in dokumentarischer Form erstellt oder aktualisiert worden sind.
25. **Salvatorische Klausel.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt; diese sind weiterhin rechtskräftig und verbindlich.
26. **Geheimhaltung.** Alle Informationen, die der Käufer in diesem Zusammenhang direkt oder indirekt vom Verkäufer erhält und alle Informationen, die sich aus dem Verkauf der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen in diesem Zusammenhang ergeben und sich auf die Waren, Dienstleistungen

beziehungsweise firmeneigene Prozesse beziehen, einschließlich aller Informationen über die aktuellen und zukünftigen Geschäftspläne des Verkäufers, aller Informationen über den Geschäftsbetrieb oder das Know-How des Verkäufers sowie aller weiteren vom Verkäufer übermittelten Informationen, gelten als „**vertrauliche Informationen**“ des Verkäufers. Der Käufer verpflichtet sich, (a) die vertraulichen Informationen des Verkäufers strikt geheimzuhalten, (b) sie keinen anderen Parteien offenzulegen, (c) sie einzig und allein zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrags zu verwenden und (d) auf Wunsch des Verkäufers diesem entweder sofort alle vertraulichen Informationen in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form, einschließlich eventueller Kopien und Zusammenfassungen, zu überreichen; oder - im Ermessen des Verkäufers - die fraglichen vertraulichen Informationen zu vernichten und dem Käufer eine Bescheinigung über diese Vernichtung vorzulegen. Die Verpflichtungen gemäß diesem Abschnitt bestehen auch nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrags fort.

27. **Verschiedenes.** Die Titel und Überschriften in diesem Vertrag dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und sind kein Bestandteil der Vereinbarung; daher dienen sie nicht zur Definition und Auslegung der in diesem Vertrag enthaltenen Geschäftsbedingungen. Der Begriff „**Tage**“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf alle tatsächlichen Tage, einschließlich der Samstage, Sonntage und Feiertage, an denen die Banken in der Stadt, in der sich die Unternehmenszentrale des Verkäufers befindet, offiziell geschlossen sind. Der Begriff „**Werktage**“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf alle Tage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und Feiertage, an denen die Banken in der Stadt, in der sich die Unternehmenszentrale des Verkäufers befindet, offiziell geschlossen sind. Der Begriff „**einschließlich**“ oder eine abgewandelte Form dieses Begriffs bedeutet „**einschließlich, ohne Einschränkung**“ und schränkt in keiner Weise eine generelle Aussage, auf die dieser Begriff folgt, auf die spezifischen Elemente ein, die unmittelbar darauf folgen. Sofern aus dem Kontext nichts anderes hervorgeht, beziehen sich Begriffe im Singular auch auf den Plural und umgekehrt; und Wörter, die Personen bezeichnen, umfassen auch Firmen, Vereinigungen, Partnerschaften und Unternehmen / Konzerne, einschließlich öffentlicher Institutionen und staatlicher Stellen sowie natürlicher Personen. Ausdrücke, die männliches, weibliches oder sächliches Geschlecht beschreiben, beinhalten alle sprachlichen Geschlechter und umgekehrt; je nachdem, was unter den jeweiligen Umständen erforderlich ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.